



Ausfertigung



Oberlandesgericht Dresden

Strafsenat

Aktenzeichen: **1 OLG 21 Ss 849/19**
Amtsgericht Leipzig 211 Cs 506 Js 30014/18 (2)

BESCHLUSS

In der Strafsache gegen

geboren am

wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen fahrlässiger Körperverletzung u. a.

hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 29.10.2019

beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. Juni 2019 mit den zugehörigen Feststellungen hinsichtlich der für die Tat Ziffer II. 1. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafe, dem angeordneten Fahrverbot sowie im Gesamtstrafauspruch aufgehoben.
2. Die weiter gehende Revision des Angeklagten wird als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Leipzig zurückverwiesen.

Gründe :

I.

Gegen den Angeklagten erging am 29. Oktober 2018 ein Strafbefehl wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und fahrlässiger Körperverletzung. Gegen ihn wurde eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 € festgesetzt. Darüber hinaus wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Auf seinen hiergegen - auf den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, die Tagessatzhöhe sowie die Gesamtstrafe und die angeordnete Maßregel beschränkten - Einspruch hat das Amtsgericht Leipzig den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtgeldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt und ein Fahrverbot für die Dauer von vier Monaten angeordnet.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit der Revision. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, auf die Revision des Angeklagten das Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 28. Juni 2019 bezüglich der Tat zu Ziffer II. 1. im Rechtsfolgenausspruch und im Ausspruch über die Gesamtstrafe aufzuheben und die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Amtsgericht Leipzig zurückzuverweisen sowie die Revision im Übrigen als unbegründet zu verwerfen.

II.

1. Die Revision des Angeklagten ist zulässig. Ausweislich der Revisionsbegründung ist sie beschränkt auf die Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (Tat Ziffer II. 1. der Urteilsgründe) sowie die hierfür verhängte Einzelstrafe, das angeordnete Fahrverbot sowie den Gesamtstrafauspruch.

2. Die Revision ist begründet. Sie hat mit der Sachrüge in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist das Rechtsmittel, soweit es den Schuldspruch wegen unerlaub-

ten Entfernens vom Unfallort betrifft, unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Dresden in ihrer Antragsschrift vom 09. Oktober 2019 verwiesen.

3. Das Amtsgericht hat für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort eine Einzelgeldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 € verhängt und daneben ein Fahrverbot für die Dauer von vier Monaten verhängt. Zur Begründung des Fahrverbots wurde lediglich ausgeführt, dies sei „als Erziehungsmaßnahme und Denkwort“ erforderlich.

Die Verhängung eines viermonatigen Fahrverbots hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

Das Urteil lässt nicht erkennen, dass sich das Amtsgericht der Wechselwirkung zwischen Haupt- und Nebenstrafe bewusst gewesen ist und beide Sanktionen aufeinander abgestimmt hat. Im Gegensatz zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB, die als Maßregel der Besserung und Sicherung zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignete Personen aus dem Straßenverkehr ausschließen will, soll das Fahrverbot nach § 44 StGB bei schuldhaft begangenen Verkehrsverstößen, die noch nicht die mangelnde Eignung des Täters ergeben, der Repression und Warnung dienen, wobei die spezialpräventive Einwirkung auf den Täter im Vordergrund steht. Es hat deshalb Strafcharakter, so dass für seine Anordnung die allgemeinen Strafzumessungsregeln (§ 46 StGB) gelten, namentlich das Erfordernis der Schuldangemessenheit (vgl. OLG Köln, NZV 1992, 159), und es als Nebenstrafe nur verhängt werden darf, wenn und soweit die Hauptstrafe allein den mit der Nebenstrafe verfolgten spezialpräventiven Zweck nicht erreichen kann. Haupt- und Nebenstrafe zusammen dürfen die Tatschuld nicht überschreiten und müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl., § 44 Rdn. 18 m.w.N.; OLG Koblenz, Beschluss vom 03. November 2016 - 2 OLG 4 Ss 162/16 -).

Diesen Anforderungen genügt das Urteil nicht. Es lässt nicht erkennen, dass das Gericht sich der Wechselwirkung zwischen verhängter Einzelgeldstrafe und dem angeordneten Fahrverbot bewusst gewesen ist. Insbesondere hat der Tatrichter nicht begründet, weshalb das Fahrverbot vorliegend für die Dauer von vier Monaten erforderlich sei. Es hat dabei auch weder den Zeitablauf berücksichtigt noch sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob und ggf. wie lange dem Angeklagten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war.

Der vorgenannte Rechtsfehler führt - wegen der bestehenden Wechselwirkung zwischen der

Haupt- und Nebenstrafe - zur Aufhebung der Einzelgeldstrafe für die Tat Ziffer II. 1. der Urteilsgründe sowie dem angeordneten Fahrverbot. Dies zieht die Aufhebung des Gesamtstrafauspruches nach sich.

4. Die Entscheidung erging einstimmig gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO.

Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Dresden, den 20.09.2019



Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle